



VL Gebietskörperschaften als Unternehmer

2. Einheit: Privatwirtschaftsverwaltung



Privatwirtschaftsverwaltung

- Unterscheidung Hoheitsverwaltung / „Privatwirtschaftsverwaltung“
- Fiskustheorie vs Identitätstheorie
- Verfassungsrechtliche Grundlagen privatwirtschaftlicher Tätigkeit
 - Bund/Länder: Art 17 B-VG → Privatrechtsfähigkeit, „Kompetenzneutralität“
 - „Selbstbindungsgesetze“
- (Sonder)gesellschaftsrecht
 - Kompetenz beim Bund (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG, „Zivilrechtswesen“)
 - Länder: Stiftungen und Fonds (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) und jP des öff Rechts
- Gemeinden → Art 116 Abs 2 B-VG



Schranken für privatrechtliches Handeln ? (1)

- **Bund / Länder: Art 17 B-VG**
 - Überlegene Stellung in Vergleich zu Privatrechtssubjekten
 - Großer Nachfrager
 - „Herr des Hoheitsrechts“
 - Subsidiaritätsprinzip?
 - **Beschränkung wirtschaftlicher Tätigkeit von Bund/Länder aus B-VG ableitbar?**
 - Aber: Sachlichkeitsgebot, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit
 - Einfache Gesetze können die Verwaltung in ihrer wirtschaftl. Tätigkeit beschränken
 - zB § 71 Abs 1 Z 1 BHG



Schranken für privatrechtliches Handeln ? (2)

- **Gemeinden:** Art 116 Abs 2 B-VG, Art 118 Abs 2 B-VG
 - Subjektives „Recht“ der Gemeinde, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben
 - Art 116 Abs 2 B-VG
 - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art 119a Abs 2 B-VG)
 - Gesetzliche Beschränkung auf öffentliches Interesse, Bedarf und Leistungsfähigkeit, zB § 69 Abs 2 Oö GemO
 - Bedeutung des Art 118 Abs 2 B-VG für wirtschaftliche Unternehmungen
 - Bindung an das örtliche Interesse nur bei Leistungsverwaltung
 - Gesetzliches Subsidiaritätsprinzip verfassungswidrig? (zB § 68 NÖ GemO)



Pflichtaufgaben ?

■ **Bund / Länder**

- **Keine sozialen Grundrechte** in der Österreichischen Bundesverfassung, aber
 - **Schutzpflichten** (zB Recht auf Leben → Gefahrenabwehr → positive Pflicht)
 - **Institutionelle Garantien** (zB Wissenschaftsfreiheit → Universitäten)
- Verpflichtet ein „**Sozialstaatsprinzip**“ den Staat, Versorgungsleistungen zu erbringen?

■ **Gemeinden**

- Eingriff in die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung iSd Art 116 Abs 2 B-VG ?
- hM: **Kommunale Pflichtaufgaben** dürfen durch den nach Art 10 ff B-VG zuständigen GG festgesetzt werden. (zB § 12 Abs 2 Oö Straßengesetz)



Legalitätsprinzip in der Privatwirtschaftsverwaltung

- Gesetzmäßigkeitsgebot: Art 18 Abs 1 B-VG („gesamte staatliche Verwaltung“)
 - Rechtsstaatliche und Demokratische Dimension des Legalitätsprinzips
- Gilt Art 18 Abs 1 B-VG auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung?
 - hM: Nein! Privatwirtschaftsverwaltung bedarf **keiner gesetzlichen Ermächtigung** im Sinne eines Gesetzesvorbehaltes, aber:
 - **Gesetz ist dennoch Schranke** für die Privatwirtschaftsverwaltung (zB Förderungen, Vergaberecht etc)
 - aM: Art 18 Abs 1 B-VG gilt für die Privatwirtschaftsverwaltung, aber in der Form eines „differenzierten Legalitätsprinzips“



Unionsrecht

- Enthält keine Beschränkungen privatwirtschaftlichen Handelns durch den Staat
- Gemäß Art 345 AEUV bleibt die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt
 - Öffentliche Unternehmen unterliegen dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union, zB dem Beihilfenrecht (siehe dazu die Einheit „Öffentliche Unternehmen im Gemeinschaftsrecht“)